



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

28/2014 11.07.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Simone Hauser

Kommentar Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz dient der Verrechtlichung des inneren Schulbereichs, wozu die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zählen. Der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz enthält den Text des SchUG samt amtlichen Erläuterungen, den Leitsätzen der Rechtsprechung und eingehenden Kommentierungen der Autorin.

78,- Euro, 1. Auflage, XIX und 752 Seiten, Harteinband, ISBN 978-3-902883-14-8

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 45/2014

Bundesgesetz, mit dem ein **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014** erlassen wird und das **Universitätsgesetz 2002**, das **Fachhochschul-Studiengesetz**, das **Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz** und das **Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems** geändert werden (Einführung der Briefwahl; Errichtung neuer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als KÖR an Bildungseinrichtungen mit über 1000 Studierenden; Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten; Angleichung der Vertretungsstrukturen an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen an die Strukturen der Universitäten; Klärung und Präzisierung der Aufgaben der Kontrollkommission der ÖH; Stärkung des Aufsichtsrechts durch die Bundesministerin bzw den Bundesminister)

BGBI I 46/2014

Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Bezügegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahngesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, der Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztekammergesetz, das Apothekerkammergesetz

2001, das ORF-Gesetz, das Schönbrunner Tiergartengesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das AMA-Gesetz, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bundesfinanzierungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden sowie Bestimmungen über Pensionssicherungsbeiträge im Verbund-Konzern und über Pensionsregelungen von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, erlassen werden (**Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG**)

[BGBl I 47/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Markordnungsgesetz 2007** geändert wird (schrittweise Anpassung der Direktzahlungen; Einführung einer gekoppelten Zahlung für den Auftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen auf Almen)

[BGBl I 48/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (**Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014**)

[BGBl II 171/2014](#)

Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes betreffend den **Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof**

[BGBl II 175/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Weitergabe von Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können und über weitere allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel (**Allergeninformationsverordnung**)

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 197 v 04.07.2014, 10](#)

Verordnung (EU) Nr 733/2014 der Kommission vom 24. Juni 2014 zur **Änderung** der Verordnung (EG) Nr 1418/2007 über die **Ausfuhr bestimmter Abfälle**, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte **Nicht-OECD-Staaten**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

05.06.2014, [G 8/2014](#)

EinkommensteuerG; Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des EinkommensteuerG betreffend **Einkünfte aus Kapitalvermögen** infolge Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges

13.06.2014, [G 25/2014 ua](#) (Anlassfälle 23.06.2014, [B 187/2013](#), [B 1463/2013](#))

Oö Gemeinde-BezügeG; Gleichheitswidrigkeit von Bestimmungen des Oö Gemeinde-BezügeG über die **Minderung des Bürgermeisterbezuges** auf das Ausmaß einer nebenberuflichen Funktionsausübung im Fall eines Anspruches auf einen Ruhebezug oder eine Pensionsleistung

B. Verwaltungsgerichtshof

23.04.2014, [2013/07/0276](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; zur sprachlichen Interpretation des Ausnahmetatbestands im Anhang 1 Z 2 lit c UmweltverträglichkeitsprüfungsG, nämlich zur Frage, ob sich das Wort „ausschließlich“ auch auf die „Anlagen zur mechanischen Sortierung“ bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der Ausnahmetatbestand zum einen Anlagen zur „ausschließlich stofflichen Verwertung“, zum anderen Anlagen zur „mechanischen Sortierung“ umfasst; der Begriff der „**mechanischen Sortierung**“ stellt für sich genommen einen unscharfen und nicht klar umschriebenen Begriff dar; da Ausnahmetatbestände grundsätzlich eng auszulegen sind, gebietet dieses enge Verständnis des Ausnahmetatbestands „mechanische Sortierung“ im Anhang 1 Z 2 lit c UmweltverträglichkeitsprüfungsG eine **Reduktion auf den „Kernbegriff“** der Sortierung mit mechanischen Mitteln

29.04.2014, [Ro 2014/04/0014](#)

GewO; Vorgänge **außerhalb der Betriebsanlage**, die von Personen herrühren, die die Anlage der Art des Betriebs gemäß in Anspruch nehmen (**Kunden**), sind gem § 74 Abs 3 GewO idF BGBl Nr 399/1988 nicht zu berücksichtigen

29.04.2014, [Ro 2014/04/0040](#)

ZustellG; nach § 4 Abs 5 VwGbk-ÜG 2013 sind Revisionen gem den Abs 1 bis 3 (des § 4 VwGbk-ÜG 2013) unmittelbar beim VwGH einzubringen; im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die nicht beim VwGH, sondern beim BVwG eingebrachte Revision des Revisionswerbers vom BVwG nach Ablauf der Revisionsfrist gem § 6 AVG an den VwGH weitergeleitet wurde; für die Fristberechnung gelten infolge § 62 Abs 1 VwGG die Bestimmungen der §§ 32 f AVG; nach § 33 Abs 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst iSd § 2 Z 7 des ZustellG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet; **dies gilt jedoch nur dann, wenn der Postlauf durch die richtige Adressierung an die zuständige Stelle in Gang gesetzt wurde**

05.05.2014, [2012/03/0074](#)

LuftfahrtG; fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit nach Einbringung der Beschwerde weg, so ist die Beschwerde nach der stRsp des VwGH in **sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG** als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen; gem § 34 Abs 1 iVm § 79 Abs 11 VwGG sind Beschwerden, die sich wegen **Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen offenkundiger Unzuständigkeit des VwGH** nicht zur Behandlung eignen oder denen offenbar die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde entgegensteht, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen

05.05.2014, [2013/03/0044](#)

Fernseh-ExklusivrechteG; **ORF-G**; § 5 Abs 5 Fernseh-ExklusivrechteG erlaubt auf unionsrechtlicher Grundlage (RL 2010/13/EU), Nachrichtensendungen mit dem Kurzbericht nach der Ausstrahlung unverändert im Rahmen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf für die Dauer von längstens sieben Tagen nach der Ausstrahlung bereitzustellen; die gesetzlich vorgegebene Höchstdauer von sieben Tagen trägt dem Umstand Rechnung, dass der verpflichtete Fernsehveranstalter **für die Gewährung des Zugangs keine Beteiligung an den Kosten des Rechteerwerbs und keine Abgeltung für die mit der Kurzberichterstattung einhergehende „Entwertung“ des Exklusivrechts verlangen kann** und überdies eine (am Informationsbedürfnis orientierte) Praxis der Rundfunkveranstalter besteht, Sendungen sieben Tage nach ihrer Ausstrahlung im Rahmen von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf zur Verfügung zu stellen; dafür spricht auch § 4e ORF-G, der den ORF zur Bereitstellung eines Abrufdienstes für näher umschriebene Programme in der Dauer von (grundsätzlich) bis zu sieben Tagen nach Ausstrahlung (Abs 4 leg cit) verpflichtet

05.05.2014, [Ro 2014/03/0040](#)

VwGG; nach dem Wortlaut des § 45 Abs 5 VwGG ist eine **Wiederaufnahme des Verfahrens in Angelegenheiten der Verfahrenshilfe (§ 61 VwGG) nicht zulässig**

05.05.2014, [Ro 2014/03/0045](#)

StrafvollzugsG; die Anhängigkeit einer Beschwerde beginnt auch im Falle ihrer Abtretung durch den VfGH erst mit dem Einlangen der Beschwerde beim VwGH; aus den §§ 11 Abs 1, 16 Abs 1 und 3, 16a Abs 1, 181a Abs 8 StrafvollzugsG ist ersichtlich, dass der Bundesgesetzgeber von der ihm durch Art 94 Abs 2 B-VG eröffneten Möglichkeit, gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden einen **Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte** vorzusehen, Gebrauch gemacht hat; insb hat der Gesetzgeber – wie sich aus der Übergangsbestimmung des **§ 181a Abs 8 StrafvollzugsG, als lex specialis zu § 4 VwGbk-ÜG**, ergibt – auch für jene Fälle, in denen eine Beschwerde nach Art 130 Abs 1 lit a B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim VwGH zulässig war und eine derartige Beschwerde mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch nicht erhoben wurde, eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Vollzugskammer vorgesehen

05.05.2014, [Ro 2014/03/0051](#)

StrafvollzugsG; mit der Novelle zum StrafvollzugsG, BGBl I Nr 190/2013 hat der Gesetzgeber von seiner Möglichkeit gem Art 94 Abs 2 B-VG Gebrauch gemacht und einen **Instanzenzug in Strafvollzugsangelegenheiten von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte** vorgesehen; unter anderem soll nicht mehr der VwGH, sondern das OLG Wien (§ 16a StVG) in Strafvollzugssachen als Höchstgericht entscheiden; um Rechtsschutzlücken zu vermeiden hat der Gesetzgeber in **§ 181a Abs 8 StrafvollzugsG eine Übergangsregelung** für jene Fälle vorgesehen, in denen der anzufilechtende Bescheid (der Vollzugskammer beim OLG) vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist, die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim VwGH erhoben worden ist

14.05.2014, [2012/06/0232](#)

Tir BauO; das Vorbringen des Nachbarn, hinsichtlich des Schallschutzes werde auf die einschlägigen Normen verwiesen, stellt keine Einwendung im Rechtssinn dar; auch mit dem „Einspruch“ gegen die Fenster im Obergeschoß des Stöckgebäudes wird **kein subjektiv-öffentliches Recht** gem § 25 Abs 3 lit d Tir BauO geltend gemacht, weil daraus nicht erkennbar ist, die Verletzung welchen Rechts damit behauptet werden soll; eine „Generaleinwendung“, wie sie der Beschwerde scheinbar vorschwebt, mit der „**alle möglichen nachbarrechtlichen Einwendungen**“ abgedeckt werden, ist in der Tir BauO nicht vorgesehen

14.05.2014, [Ro 2014/06/0011](#)

Ktn BauO; die **Manuduktionspflicht nach § 13a AVG** geht nicht so weit, dass eine Partei, die unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen gem § 42 Abs 1 AVG zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurde, vom Verhandlungsleiter **ausdrücklich zur Erhebung von Einwendungen und zu deren inhaltlicher Ausgestaltung angeleitet** werden müsste; mit dem Vorbringen, wonach es angesichts des nahen Ossiacher Sees „reiner Luxus“ sei, wegen des (Swimming)Pools einige Bäume zu fällen, macht der Nachbar keine subjektiv-öffentlichen Rechte geltend

15.05.2014, [2011/05/0020](#)

NÖ BauO; beim Recht auf Versagung der Genehmigung für das verfahrensgegenständliche Projekt wegen Nichteinhaltung einer ausreichenden Belichtung der Hauptfenster der bestehenden bewilligten und zukünftig bewilligungsfähigen Gebäude auf ihrer Liegenschaft und wegen Verstoßes gegen die Bebauungsbestimmungen sowie beim Recht auf Nichtabweisung ihrer Vorstellung handelt es sich um taugliche Beschwerdepunkte; da die Behörde keine Feststellungen zur bestehenden und zukünftig bewilligungsfähigen Bebauung auf der Liegenschaft der Bf und darauf aufbauend zur allfälligen **Beeinträchtigung des Lichteinfalls** auf deren Hauptfenster getroffen hat, war der Bescheid aufzuheben, zumal **ein räumliches Naheverhältnis des projektierten Gebäudes zur Grundstücksgrenze des seitlich gelegenen Nachbarn** (3,5 Meter) gegeben ist

15.05.2014, [2011/05/0125](#)

NÖ BauO; das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist in zweifacher Weise beschränkt; es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat; die Einwendung der „Versumpfung des Gartens“ betrifft kein subjektiv-öffentliches Recht; Einwendungen bezüglich des Brandschutzes sind dahingehend limitiert; **Unklarheiten hinsichtlich des Wohnzwecks** und den daraus resultierenden unterschiedlichen zu erwar-

tenden Immissionen bedürfen einer näheren Klarstellung; darauf ist auch bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs abzustellen

15.05.2014, [2012/05/0089](#)

Oö BauO; die bloße Ausfertigung des Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister stellt keinen Grund für eine Befangenheit der Berufungsbehörde dar; der Konsens geht unter, wenn das Gebäude abgetragen wird; im Falle der unrichtigen Beurteilung der Bewilligungspflicht eines nach § 25 Oö BauO angezeigten Bauvorhabens durch die Baubehörde oder eines späteren Hervorkommens der Baubewilligungspflicht eines angezeigten Bauvorhabens sind **baupolizeiliche Maßnahmen** zulässig; der Erstattung einer Bauanzeige bzw deren Kenntnisnahme durch die Baubehörde kommt **keine Bescheidqualität** zu

15.05.2014, [2012/05/0098](#)

NÖ BauO; nach § 68 Abs 4 Z 4 AVG darf ein Bescheid dann für nichtig erklärt werden, wenn sich die Unterbehörde bei Anwendung jener Gesetzesbestimmungen, deren **Nichtbeachtung mit Nichtigkeitssanktion bedroht** ist, über die gesetzlichen Voraussetzungen hinweggesetzt hat; § 23 Abs 8 NÖ BauO räumt der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde **keine uneingeschränkte Befugnis** ein, Bescheide von Unterbehörden für nichtig zu erklären, sondern die Befugnis der Oberbehörde beschränkt sich nur auf rechtskräftige Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen der NÖ BauO widersprechen; die Wertung des **Sachverständigenbeweises ist eine Frage der Beweiswürdigung**, die als solche auch dann nicht zur Nichtigerklärung eines Bescheids führen kann, wenn sie unrichtig erfolgt sein sollte

15.05.2014, [2012/05/0144](#)

NÖ BauO; einem **Alternativauftrag nach § 35 Abs 2 Z 3 NÖ BauO** wird schon dann entsprochen, wenn eine der beiden Verpflichtungen (arg: „oder“) erfüllt wurde; die Erfüllung der Verpflichtung durch Einbringung eines entsprechenden Bauansuchens bewirkt aber bloß, dass der Abtragungsauftrag bis zur rechtskräftigen Ab- oder Zurückweisung des Bauansuchens nicht vollstreckt werden darf, hingegen erfolgt dadurch keine derartige Änderung des maßgeblichen Sachverhalts, die eine neuerliche Sachentscheidung zuließe; eine solche Änderung läge nicht einmal dann vor, wenn der im Bescheid geforderte Zustand hergestellt worden wäre

15.05.2014, [2013/05/0023](#)

Oö BauO; **Oö Raumordnungsg**; in der **Widmungskategorie „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“** dürfen gem § 30 Abs 5 erster Satz Oö Raumordnungsg nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um das Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen; dies ist allein im Verhältnis zur Grünlandnutzung zu beurteilen, und **mögliche Einwirkungen der Baulichkeit auf die Umgebung** haben bei der Anwendung dieser Vorschrift daher außer Betracht zu bleiben; die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung dient ausschließlich dem **öffentlichen Interesse**, es sei denn, es wäre damit ein bestimmter Immissionsschutz gewährleistet, was ggst nicht der Fall ist; die Baubehörde hat selbst dort, wo die Widmungskategorie dem Nachbarn keinen Immissionsschutz gewährt, zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden

15.05.2014, [2013/05/0046](#)

BauO für Wien; weder die BauO für Wien – sieht man von den in § 87 Abs 8 und 9 leg cit enthaltenen Definitionen ab – noch die im Bescheid herangezogenen Regelungen des Plandokument 7535 definieren die **Begriffe „Dachgeschoss“ und „Galerie“** in ihrem Verhältnis zueinander; es ist daher bei der Auslegung nach jenen grundlegenden Regeln des Rechtsverständnisses vorzugehen, die im ABGB für den Bereich der Privatrechtsordnung normiert sind, und vorrangig der Wortsinn zu ermitteln, wofür die **Heranziehung einer gängigen Enzyklopädie zur Interpretation eine zulässige Methode** zur Ermittlung des Begriffsinhaltes darstellt; bei einer **Decke im flächenmäßigen Ausmaß von rund 112 m² mit einer Öffnung im Ausmaß von lediglich ca 9 m²**, kann keine Rede davon sein, dass es sich dabei um eine „Galerie“ handelt, weist doch eine solche Konstruktion nicht mehr den Charakter eines (einseitig offenen) Laufganges auf

23.05.2014, [Ro 2014/04/0009](#)

GewO; gem § 87 Abs 1 Z 3 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insb auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstands, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; es ist nicht entscheidend, dass der Gewerbeinhaber einen Teil

der Tathandlungen **bei der Ausübung anderer, von der Entziehung nicht betroffener Gewerbe** begangen hat, sofern die dabei übertretenen **Rechtsvorschriften auch bei der Ausübung des gegenständlichen, von der Entziehung betroffenen Gewerbes** zu beachten sind

26.05.2014, [2013/03/0133](#)

EisenbahnG; Zulässigkeit des Hauptantrags der sich nur auf zwei Spruchpunkte bezieht (ua Herstellung eines LKW-tauglichen Wendeplatzes südlich der aufzulassenden EK in km 32,894), da es möglich erscheint die angefochtenen Spruchpunkte vom restlichen Spruchinhalt zu trennen; Begründung dafür, dass das nach der Auffassung verbleibende oder in diesem Zusammenhang umzugestaltende Wegenetz den Verkehrserfordernissen entsprechen und die allenfalls erforderliche Umgestaltung des Wegenetzes oder die Durchführung von allfälligen Ersatzmaßnahmen den Verkehrsträgern wirtschaftlich zumutbar sei durch **im Bescheid nicht wiedergegebene Ausführungen des SV für Verkehrswesen** in der Verhandlung vom 24. Juni 2013, **ohne die für eine nachprüfende Kontrolle erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen zu treffen**, führt zur Aufhebung des Bescheids

26.05.2014, [2013/03/0144](#)

WasserrechtsG; AVG; da der VwGH den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom 27. Mai 2011, zur Verwirklichung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ von km 75,561 bis km 118,112 der ÖBB-Strecke Wien-Süd - Spielfeld/Straß, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben hat, tritt die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheids befunden hatte; ist ein **Bescheid die notwendige Grundlage eines anderen Bescheids**, so ist im Falle der Aufhebung des erstgenannten Bescheids infolge der **ex-tunc-Wirkung** auch dem darauf aufbauenden Bescheid die Rechtsgrundlage entzogen und dieser gleichfalls aufzuheben

28.05.2014, [2011/07/0007](#)

AltlastensanierungsG; bei der Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 10 Abs 1 AltlastensanierungsG ist jene Rechtslage anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt gegolten hat, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden war; der Ausnahmetatbestand des **§ 3 Abs 1 Z 2 AltlastensanierungsG** für Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen, kann nur dann zum Tragen kommen, wenn es sich um eine **zulässige Verwendung von Abfällen** für diese Maßnahmen handelt; eine Unzulässigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn die Verwendung oder Verwertung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder wenn nicht alle hierfür erforderlichen Bewilligungen, und zwar sowohl für die Vornahme der Verfüllung als auch die übergeordnete Baumaßnahme, in dem für das Entstehen der Beitragsschuld maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt vorgelegen sind; die Behörde hat den hierfür notwendigen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln

28.05.2014, [2011/07/0168](#), [2011/07/0169](#)

PflanzenschutzmittelG; Gesundheits- und ErnährungssicherheitsG; da die von der bf Partei geltend gemachten Gebühren allesamt Tätigkeiten betreffen, die in der Anlage des Kontrollgebührentarifs 2009, der auf Grund des § 6 Abs 6 Gesundheits- und ErnährungssicherheitsG von der bf Partei im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde, aufgelistet sind, wäre ihr **Antrag auf Kostenersatz nicht mangels rechtlicher Grundlage abzuweisen gewesen**; die **Erstattung von Stellungnahmen** ist nämlich auch eine Tätigkeit der bf Partei anlässlich der Vollziehung des PflanzenschutzmittelG iSd § 6 Abs 1 und Abs 6 Gesundheits- und ErnährungssicherheitsG

28.05.2014, [2011/07/0176](#)

PflanzenschutzmittelG; die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 2 Z 2 PflanzenschutzmittelG kann jemand nur dann für sich ins Treffen führen, wenn er für die Behörde **nachvollziehbar darlegen** kann, dass das betreffende Pflanzenschutzmittel für die **Anwendung in einem bestimmten Mitgliedstaat bestimmt** ist und das Pflanzenschutzmittel **dort auch zugelassen** ist; andernfalls bedarf es für das (in Österreich stattfindende) Vorrätighalten des Pflanzenschutzmittels zum Zwecke des Verkaufs einer Zulassung; und zwar unabhängig davon, wohin das Pflanzenschutzmittel letztlich verkauft wird; das beschwerdegegenständliche Produkt selbst wies zum verfahrensrelevanten Zeitpunkt **keinerlei Kennzeichnung** auf, die über seine weitere Bestimmung Aufschluss hätte geben können; selbst die Identität des verfahrensgegenständlichen Pflanzenschutzmittels, welches als Kennzeichnung lediglich eine technische Bezeichnung aufwies, konnte im Verlauf des Verfahrens nicht geklärt werden

28.05.2014, [2011/07/0195](#)

AltlastensanierungsG; für die Frage, ob die Beitragspflicht des **§ 3 Abs 1 Z 2 AltlastensanierungsG** nur für den tatsächlich verbrannten Anteil des Abfalls oder für den ganzen in die Verbrennungsanlage eingebrachten Abfall gilt, vermag die AbfallverbrennungsVO nichts beizutragen; § 3 Abs 1 Z 2 AltlastensanierungsG erfasst den **Abfall, der am Beginn des Behandlungsvorganges steht** und in eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage eingebracht wird, **nicht jedoch das Ergebnis** des Verbrennungsprozesses

28.05.2014, [2011/07/0265](#)

AbfallwirtschaftsG; für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs gem § 2 Abs 1 Z 2 AbfallwirtschaftsG reicht die bloße **Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs 3** leg cit aus; es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist; weisen Fahrzeuge so große Beschädigungen auf, dass eine Instandsetzung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist und sind die Motoren durch diverse Tropfverluste överschmiert, sodass Betriebsmittelaustritte nicht ausgeschlossen werden können, handelt es sich um **Abfall im objektiven Sinn** (§ 2 Abs 1 Z 2 AbfallwirtschaftsG); die bloße Möglichkeit, dass auf Grund eines künftig hinzutretenden, gesonderten Willensentschlusses des Bf oder einer anderen Person **die Gegenstände verwendet werden könnten**, bietet allein keine tragfähige Grundlage für die Annahme, dass mit den Gegenständen eine Gefährdung des öffentlichen Interesses iSd § 1 Abs 3 Z 1 (erster Fall) AbfallwirtschaftsG verbunden und deshalb gem § 73 Abs 1 Z 2 leg cit deren Entsorgung geboten ist

28.05.2014, [2011/07/0267](#)

WasserrechtsG; Adressat eines Auftrags gem § 138 Abs 1 WasserrechtsG ist derjenige, der eigenmächtig eine Neuerung – also eine mit dem WasserrechtsG unvereinbare oder eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige, aber konsenslose oder konsensüberschreitende Maßnahme oder Veränderung – vorgenommen oder eine ihn treffende Leistung bzw Arbeit unterlassen hat; als Täter kommt jeder in Betracht, der die Übertretung des Gesetzes verursacht oder mitverursacht hat; ob dieser noch **Eigentümer des Grundstücks** ist, auf dem die eigenmächtige Neuerung gesetzt wurde, ist für die Zulässigkeit der Erteilung eines wasserbaupolizeilichen Auftrags an diesen ohne Bedeutung; der Spruch eines Bescheids, durch den eine Verpflichtung auferlegt wird, hat so bestimmt gefasst zu sein, dass einerseits den Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem **Leistungsumfang zu entsprechen**, und andererseits **ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung** im Rahmen einer allfälligen – ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten – **Ersatzvornahme** ergehen kann

28.05.2014, [2012/07/0005](#)

WasserrechtsG; die Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen einer Person macht ein Verwaltungsverfahren gegen einen Gemeinschuldner nicht unzulässig; mit der Aufhebung des Konkursverfahrens tritt der Gemeinschuldner in anhängige Verfahren, auch in der Rechtsmittelinstanz, anstelle des Masseverwalters ein; weder § 27 WasserrechtsG noch § 29 leg cit kann eine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde entnommen werden, das Erlöschen eines **Wasserbenutzungsrechts innerhalb einer bestimmten Frist festzustellen**

28.05.2014, [2012/07/0016](#)

WasserrechtsG; einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen die **Partei des Verwaltungsverfahrens auch Stellung nehmen konnte**; der LH hat sich im angefochtenen Bescheid (ua) auf in seinem rechtskräftigen Bescheid vom 8. Juli 2011 getroffene Feststellungen und auf diesem Bescheid zugrunde liegende Ermittlungsergebnisse gestützt; weder dem angefochtenen Bescheid noch den vorgelegten Verwaltungsakten kann entnommen werden, dass die Bf in dem gegen sie geführten wasserpolizeilichen Verfahren die Gelegenheit eingeräumt wurde, zu **den im vorangegangenen, nicht gegen sie geführten Verwaltungsverfahren gewonnenen Ermittlungsergebnissen** Stellung zu nehmen

28.05.2014, [2012/07/0017](#)

AbfallwirtschaftsG; eine Sache ist als Abfall zu beurteilen, wenn bei irgendeinem Voreigentümer oder Vorinhaber die Entledigungsabsicht bestanden hat; die Abfalleigenschaft geht verloren, wenn die Voraussetzungen gem § 5 Abs 1 AbfallwirtschaftsG verwirklicht wird, somit wenn es sich bei dem sodann vom genannten Unternehmen recycelten Material um einen „Altstoff“ iSd § 2 Abs 4 Z 1 leg cit handelt und dieser unmittelbar zur **Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten** verwendet wird, **ohne dabei gegen rechtliche Normen zu verstoßen**; fehlende Elemente der Begründung eines beim VwGH angefochtenen Bescheids können in der Gegenschrift nicht nachgeholt werden; die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen reichen für eine verlässliche Beurteilung, ob die vom Bf

ins Treffen geführten naturschutzbehördlichen Bewilligungen die ggst Aufbringung der Materialien in naturschutzrechtlicher Hinsicht erlaubten, nicht aus

28.05.2014, [2013/07/0272](#)

AbfallwirtschaftsG; da der Behandlungsauftrag im Spruch **ausdrücklich die Grundstücke anführte, auf denen die als Abfall eingestuft Gegenstände lagerten** und von denen sie zu entfernen waren, sind sie **wesentlicher Bestandteil dieses Bescheids**; wurden die ggst Fahrzeuge auf ein anderes Grundstück in einer anderen Gemeinde verbracht, stellt dies eine **Änderung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts** dar; der Erlassung des (dem angefochtenen Bescheid des LH zugrunde liegenden) Bescheids der BH vom 25. Juni 2013 in Bezug auf die Fahrzeuge Nr 1 bis Nr 5 steht daher nicht eine „entschiedene Sache“ entgegen

28.05.2014, [2013/07/0282](#)

WasserrechtsG; Verzögerung der Entscheidung geht auf ein **überwiegendes Verschulden der Behörde** zurück; sowohl die Einholung von **Gutachten im Zusammenhang mit § 41 WasserrechtsG** als auch die dem **Mitbeteiligten gewährten Fristen zur Vorlegung von Projektunterlagen** nahmen mehrere Wochen der Entscheidungsfrist in Anspruch; dass Prozesserkklärungen der Bf die fristgerechte Erlassung eines Bescheids unmöglich gemacht hätten, wie die belangte Behörde meint, ist den Aktenunterlagen nicht zu entnehmen; die Abwägung des Verschuldens der Partei an der Verzögerung des Verfahrens gegen jenes der Behörde schlägt hier zugunsten der Partei aus

11.06.2014, [2012/08/0098](#)

ZustellG; eine gem § 17 Abs 1 und 2 ZustellG hinterlegte Sendung ist gem § 17 Abs 3 ZustellG **mindestens zwei Wochen** zur Abholung bereit zu halten; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird; **hinterlegte Sendungen** gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö 20.06.2014, [LVwG-500052](#)

WasserrechtsG; **ZustellG**; die **Einzahlung** einer im Straferkenntnis festgelegten **Geldstrafe ist kein zweifelsfreier Nachweis** dafür, dass dem Bf das Straferkenntnis auch **persönlich zur Kenntnis** gelangt ist; mangels Zustellnachweises ist zugunsten des Bf von einer Zustellung erst am Tag der persönlichen Aushändigung auszugehen; da der Bf rechtzeitig um Fristverlängerung angesucht hat und diesem Antrag iSd § 112 Abs 2 WasserrechtsG aufschiebende Wirkung zukam, konnte zum Tatzeitpunkt noch nicht von der Nichterfüllung der Bescheidaufgabe ausgegangen werden

LVwG Oö 01.07.2014, [LVwG-850006](#)

Oö Elektrizitätswirtschafts- und OrganisationsG; **AVG**; Erteilung der elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb eines Windparks**; Weiterleitung eines Devolutionsantrags, im Zusammenhang mit der Klärung einer etwaigen Parteistellung der Bf, vom BMWFJ zuständigkeitshalber an das LVwG OÖ; Zuständigkeit des LVwG Oö aus Rechtsschutzgründen wegen des **Vorliegens einer planwidrigen Lücke** aufgrund des Entfalls von Art 12 Abs 3 B-VG und mangels expliziter Kompetenznorm in den Übergangsbestimmungen; kein Eintreten der Präklusion da ggst noch § 42 AVG idF BGBl I 33/2013 maßgeblich ist und eine Kundmachung der Verhandlung im Internet (noch) nicht zulässig war; im Übrigen kam der Bf auf Grund eines bestehenden öffentlich-rechtlichen Holzbezugsrechts und damit eines **(sonstigen) „dinglichen Rechts“** iSd §§ 8, 9 und 12 **Oö Elektrizitätswirtschafts- und OrganisationsG Parteistellung** zu

LVwG Oö 09.07.2014, [LVwG-700052](#)

SicherheitspolizeiG; das Delikt des **§ 82 Abs 1 SicherheitspolizeiG** (aggressives Verhalten gegenüber Aufsichtsorganen) ist **lex specialis** zu jenem des **§ 81 Abs 1 leg cit** (Ordnungsstörung); dies hat zur Konsequenz, dass in jenen Fällen, in denen sich eine Ordnungsstörung gegen Sicherheitsorgane richtet, zunächst zu prüfen ist, ob der Tatbestand des § 82 Abs 1 SicherheitspolizeiG erfüllt ist; trifft dies zu, scheidet eine Heranziehung des § 81 Abs 1 leg cit von vornherein aus; hinsichtlich der Frage, ob die nach § 82 Abs 1 SicherheitspolizeiG erforderliche Abmahnung vorlag, kommt es nicht auf die subjektive Einschätzung der Behörde, sondern auf die objektive Faktenlage an; ergibt sich danach, dass die Sicherheitsorgane eine derartige Abmahnung ausgesprochen haben, sodass damit sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 82 Abs 1 leg cit erfüllt sind, darf keine Bestrafung wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 leg cit erfolgen

LVwG Oö 11.07.2014, [LVwG-050026](#)

ApothekerG; VwGG; im Zuge der Erlassung einer **Folgeentscheidung gem § 63 Abs 1 VwGG** ist – sofern gesetzlich nicht Abweichendes angeordnet ist – die **zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich**; angesichts des Fehlens einer solchen Spezialregelung kommt daher nunmehr die Bestimmung des § 62a Abs 1 ApothekerG in jener Fassung, die diese durch die am 01.01.2014 in Kraft getretene (vgl § 64 leg cit) Novelle BGBl I 80/2013 erhalten hat, zum Tragen

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG NÖ 02.05.2014, [LVwG-AB-14-0173](#)

WasserrechtsG; maßgeblich für die **wasserrechtliche Bewilligungspflicht einer Materialgewinnung** ist nicht, ob im Zuge des Abbaus das Grundwasser tatsächlich angeschnitten wird, sondern ob der Abbau in einer Form durchgeführt wird, die letztlich mittelbar oder unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Grundwassers führt; als **Bescheidadressat für einen Auftrag gem § 138 Abs 1 WasserrechtsG** kommt nicht nur der in Betracht, der die eigenmächtige Neuerung selbst gesetzt hat (also den Abbau durchgeführt hat), sondern auch der, der einen solchen konsenslos geschaffenen Zustand aufrecht erhält und nutzt

LVwG NÖ 05.05.2014, [LVwG-AV-394-2014](#)

NÖ BauO; das im § 11 Abs 5 NÖ BauO normierte Bauverbot bezweckt, dass die Baubewilligung für die Errichtung eines Gebäudes erst erteilt werden darf, wenn eine den Verkehrserfordernissen entsprechende und mit dem Straßennetz in Verbindung stehende Verkehrsfläche vorhanden ist; dieses Bauverbot stellt somit auf das **Vorhandensein einer der Aufschließung des Bauplatzes dienenden Verkehrsfläche** im Zeitpunkt der Entscheidung über das zur Baubewilligung eingereichte Bauvorhaben ab; diesem Erfordernis ist jedenfalls Genüge getan, wenn das Baugrundstück an eine bestehende oder im Flächenwidmungsplan vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche (welche den Verkehrserfordernissen bereits entspricht) unmittelbar angrenzt

LVwG NÖ 06.05.2014, [LVwG-AB-14-2009](#)

NÖ BauO; ein **auf § 35 Abs 2 Z 3 NÖ BauO gestützter Auftrag** kann – mangels einer ausdrücklich anderslautenden Regelung – **nur an den Eigentümer** des betroffenen Bauwerks erteilt werden; nur diesen trifft die Verpflichtung zur Beseitigung eines vorschriftswidrigen Baus unabhängig davon, ob er selbst oder seine Rechtsvorgänger den konsenswidrigen Zustand durch ein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt haben

LVwG NÖ 06.05.2014, [LVwG-AV-42/001-2014](#)

VwGVG; AVG; wenn schon im verwaltungsbehördlichen Verfahren die **Verletzung der Mitwirkungspflicht der behördlichen Ermittlungspflicht** Grenzen setzt, gilt dies umso mehr im Verfahren vor den VwG; hier findet der **Amtswegigkeitsgrundsatz** auch insofern eine Einschränkung, als das Gericht gem § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid nur auf Grund der Beschwerde zu überprüfen hat; soweit es der Beschwerde unter Berücksichtigung der der Partei obliegenden Mitwirkungspflicht nicht gelingt, eine Rechtsverletzung entsprechend darzutun, geht dies zu Lasten des Bf, was zu einer Abweisung der Beschwerde führen muss

LVwG Tir 19.02.2014, [LVwG-2014/37/0144-3](#)

AbfallwirtschaftsG; der **unzulässige Betrieb** einer nach dem AbfallwirtschaftsG bewilligungspflichtigen Betriebsanlage und die **unzulässige Ablagerung** von Abfällen sind **nicht bloß Verstöße gegen Formvorschriften**

LVwG Tir 19.03.2014, [LVwG-2014/26/0190-4](#)

LVwG Tir 30.06.2014, [LVwG-2014/12/0191-2](#)

WaffenG; das Vorbringen während der **Ausübung von Bergwachtdiensten**, insb bei solchen, bei denen von den Befugnissen gem § 5 Tir BergwachtG Gebrauch gemacht wird und die zudem oft auch in den Nachtstunden geleistet werden, reicht für eine **konkrete Dartuung der Gefährdung** nicht aus; nur weil eine Person bei einer Verwaltungsübertretung er tappt wird, ist im Hinblick auf die abschätzbaren Folgen einer Verwaltungsübertretung nicht davon auszugehen, dass dadurch sofort ein „unkalkulierbares Gefahrenpotential“ entsteht; **keine Vergleichbarkeit von Bergwächter mit Fischereischutzorganen**, da diese ggf Personen zu beanstanden haben, die gerichtlich strafbare Eingriffe in fremdes Fischereirecht gesetzt haben und deshalb mit Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bzw in qualifizierten Fällen sogar bis zu drei Jahren zu rechnen haben, während demgegenüber Bergwächter lediglich Verwaltungsübertretungen mit weit geringeren Strafdrohungen zu beanstanden haben, woraus sich ein deutlich geringeres Risiko für die Organe der Bergwacht ergibt

LVwG Tir 01.04.2014, [LVwG-2013/15/3245-3](#)

GewO; wenn ein Gastgarten eines anderen Lokals bewirtschaftet wird handelt es sich nicht um eine konsenslose Änderung einer Betriebsanlage nach § 366 Abs 1 Z 3 GewO, zumal für den **nicht angezeigten Betrieb eines Gastgartens** nach § 76a Abs 1 oder 2 in § 367 Z 24a GewO eine gesonderte Sanktionsnorm vorgesehen ist; die Bewirtschaftung eines grundsätzlich legalen Gastgartens durch einen anderen Gewerbetreibenden ist daher nicht strenger zu bestrafen als der konsenslose Betrieb eines solchen

LVwG Tir 02.04.2014, [LVwG-2014/13/0568-3](#)

GefahrgutbeförderungsG; VStG; iSd Rsp des VwGH kann allein aus der Bestellung zum **Gefahrgutbeauftragten** gem § 11 GefahrgutbeförderungsG **nicht** abgeleitet werden, dass diese Person auch als **verantwortlicher Beauftragter** iSd § 9 Abs 2 VStG anzusehen wäre

LVwG Tir 02.04.2014, [LVwG-2014/32/0157-4](#)

Tir BauO; jede Änderung eines Bauansuchens, welche im Zuge einer mündlichen Berufungsverhandlung niederschriftlich festgehalten wird, ist eine **mündliche Änderung des Bauansuchens** und widerspricht dem Schriftlichkeitsgebot für Bauansuchen

LVwG Tir 03.04.2014, [LVwG-2013/25/0402-2](#)

Tir NaturschutzG; ein **Autoslalom** ist als sportlicher Wettbewerb mit Kraftfahrzeugen iSd § 5 Abs 1 lit a Tir NaturschutzG bzw **Motorsport** iSd § 6 lit g leg cit anzusehen

LVwG Tir 07.04.2014, [LVwG-2014/31/0154-1](#)

Tir BauO; eine Subsumierung der ggst **Teichanlage** unter § 1 Abs 3 lit m Tir BauO kommt nicht in Betracht; nach der Rsp des VwGH sind selbst bei der Herstellung eines Aufstellschwimbeckens mit einem Durchmesser von 4,5 Meter und einer Höhe von 1,2 Meter und einem Wasservolumen von 16 m³ (somit ca einem Zehntel des gegenständlichen Badeteiches) jedenfalls bautechnische Kenntnisse der Statik und auch in Bezug auf die Fundamentierung dieses Beckens erforderlich; aus diesem Grund muss das offene Schwimbeckens „als eine sonstige bauliche Anlage iSd § 20 Abs 1 lit e Tir BauO, bei der **allgemeine bautechnische Erfordernisse iSd § 16 Abs 1 Tir BauO wesentlich berührt werden**“ angesehen werden

LVwG Tir 09.04.2014, [LVwG-2014/32/0659-2](#)

Tir BauO; Tir GemeindeO; die Bestimmung nach § 29 Abs 7 Tir GemeindeO kann nur im Einklang mit § 48 Abs 6 leg cit gesehen werden; danach ist ua der Gemeindevorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; da nach § 29 Abs 1 leg cit befangene Gemeindevorstandsmitglieder nicht nur von Beschlussfassungen ua in Bauverfahren sondern auch von Beratungen in derartigen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, sohin nicht anwesend sein dürfen, ergibt sich, dass der **Gemeindevorstand bereits auf Grund der Befangenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussunfähig** ist; in einem solchen Fall greift daher der in § 29 Abs 7 leg cit normierte Zuständigkeitsübergang an den Gemeinderat

LVwG Tir 10.04.2014, [LVwG-2014/31/0720-1](#)

Tir Raumordnungsg; die Notwendigkeit zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vermag nichts daran zu ändern, dass **Kostenbeiträge** gem dem klaren Wortlaut des § 29a Abs 1 Tir Raumordnungsg **nur bei Änderungen des Flächenwidmungsplans zu leisten** sind; ggst wurde aber die Widmungskategorie Wohngebiet nicht geändert, sondern lediglich mit einer Festlegung gem § 13 Abs 2 vorletzter Satz leg cit versehen, sodass die KostenbeitragsVO 2012 nicht zur Anwendung gelangt

LVwG Tir 02.07.2014, [LVwG-2013/31/3544-5](#)

SicherheitspolizeiG; beim ggst **Ausspruch einer Wegweisung und eines Betretungsverbots** wäre es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** (§ 29 SPG) zu hinterfragen gewesen, ob – zu einem Zeitpunkt, der gut eine Woche vor dem durch Scheidungsvergleich avisierten Auszug des Gefährders aus der ehelichen Wohnung lag – nicht bereits durch die zum Zeitpunkt des Einschreitens bereits realisierte vorübergehende räumliche Trennung zwischen Gefährdeter und Gefährder eine spürbare Deeskalation der Konfliktsituation hätte erzielt werden können ohne in schutzwürdigen Interessen des Gefährders derart massiv und irreversibel eingreifen zu müssen

LVwG Vbg 24.06.2014, [LVwG-1-685/13](#)

VStG; VwGVG; Aufgrund des Umstands, dass der Gesetzgeber bei einer **Ermahnung** nicht den Begriff des Straferkenntnisses verwendete (siehe dazu den Wortlaut des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG, wonach „die Behörde mit Bescheid eine Ermahnung erteilen“ kann), waren **keine Verfahrenskosten** iSd § 52 Abs 1 und 2 VwGVG vorzuschreiben

LVwG Vbg 25.06.2014, [LVwG-1-914/13](#)

Vbg Raumplanungsg; es ist dem Gesetzgeber nicht zuzusinnen, dass er mit der durch die Raumplanungsg-Novelle LGBl Nr 34/1996 geschaffene Bestandsregelung des § 58 Vbg Raumplanungsg die **Ferienwohnungsnutzungen** abändert regeln wollte, obwohl er bereits mit der Raumplanungsg-Novelle LGBl Nr 27/1993 die Ferienwohnungsnutzungen einer umfassenden Regelung unterzogen hat

LVwG Wien 12.05.2014, [VGW-111/077/22712/2014](#)

BauO für Wien; gem § 134a Abs 1 Einleitungssatz BauO für Wien können Nachbarn Nachbarrechte nur geltend machen, sofern diese ihrem Schutz dienen; daher kann der Nachbar zB hinsichtlich der Gebäudehöhe nur deren Einhaltung an der seiner Liegenschaft zugekehrten Front geltend machen; der VwGH hat ausgesprochen, dass die **Wortfolge „im unbedingt notwendigen Ausmaß“** nicht bedeutet, dass die Überschreitung des zulässigen Gebäudeumrisses nur dann zulässig ist, wenn sie nicht durch eine andere Planung vermieden werden kann; vielmehr handelt es sich dabei um ein an der Funktion der Stiegenhäuser und Aufzugstriebwerksräume orientiertes Ausmaß; angesichts dieses funktionsbezogenen Verständnisses kann auch nicht gesagt werden, dass eine **Überschreitung iSd § 81 Abs 6 BauO** für Wien nur dann „unbedingt notwendig“ ist, wenn ohne diese eine Durchführung des Bauvorhabens nicht („oder nur in unverhältnismäßiger Weise“) möglich wäre

LVwG Wien 04.06.2014, [VGW-122/008/7957/2014](#)

GewO; entscheidungswesentliche Frage ist, ob das Projekt insoweit genehmigungsfähig ist, als eine konkret voraussehbare Gefährdung von Kunden, welche sich einer „**Garra Rufa**“- **Behandlung** unterziehen, vermieden werden kann; durch den in **§ 77 Abs 1 GewO** verwendeten **Begriff „vermieden“** (anstatt „ausschließen“) wurde im Hinblick auf den Gehalt der in § 74 Abs 2 Ziffer 1 leg.cit in diesem Zusammenhang zu beachtenden Schutzinteressen kein geringerer Vorsorgegrad normiert; die Voraussetzung der Vermeidung von Gefährdungen ist jedenfalls erfüllt, wenn der Ausschluss einer Gefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist; da der Schutz vor Gefährdungen des Lebens

oder der Gesundheit gegenüber den in § 74 Abs 2 Z 1 GewO genannten Personen von Amts wegen zu gewährleisten ist, ist ein etwaiger Verzicht auf diesen Schutz durch die genannten Personen rechtlich unerheblich; **kein Recht auf Gleichheit im Unrecht** im Hinblick auf die Vollzugspraxis in anderen Bundesländern

LVwG Wien 10.06.2014, [VGW-111/077/23448/2014](#)

BauO für Wien; bei der Beurteilung, ob es sich um ein **Haupt- oder ein Nebengebäude** handelt, ist das VwG davon ausgegangen, dass es ausschließlich auf den Genehmigungsstand (Konsens) des Gebäudes ankommt, nicht aber auf die tatsächlichen Gegebenheiten und nicht auf die seinerzeitige tatsächliche Nutzung; die Kriterien für das Vorliegen eines Nebengebäudes liegen darin, dass dieses nicht mehr als ein Geschoß aufweist, keine Aufenthaltsräume enthält und – von der Ausnahme für Gartensiedlungsgebiete abgesehen – nicht mehr als 100m² aufweist; eine **Kuppelung nur mit einem Nebengebäude** kann nicht auf § 76 Abs 7 BauO für Wien gestützt werden; kann ein **Heranbauen an die Nachbargrenze** mangels Zustimmung der Nachbarin nicht auf § 76 Abs 4 BauO für Wien gestützt werden, so hat der Bauwerber, soweit er nicht ohnedies mit seinem konsensgemäßen Bauwerk näher herangerückt ist, die im § 79 Abs 3 und Abs 4 festgelegten Abstände von der Grundgrenze zur Nachbarin einzuhalten

LVwG Wien 12.06.2014, [VGW-111/072/20237/2014](#)

BauO für Wien; kein **Nachbarrecht** auf die Einhaltung der Vorschriften über das **Erfordernis des Zugangs oder der Zufahrt** zur neuen Baulichkeit; keine Parteistellung hinsichtlich der **Einhaltung des Abstands** zu den Nachbargrundgrenzen, sofern keine gemeinsame Grundgrenze besteht, weil sich ein Aufschließungsweg zwischen den Grundstücken befindet; bei der Bestimmung der **Gebäudehöhe** ist nach der Judikatur des VwGH nicht von einem „gewachsenen“ Gelände auszugehen, sondern jenes Gelände ist entscheidend, das nach dem Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Bauführung vorhanden sein wird, wie es sich also im Projekt darstellt; die Bestimmungen des § 78 Bauo für Wien begründen keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte; eine „**übermäßige Beschattung**“ stellt keine Immission iSd § 134 a Abs 1 lit e leg cit dar

LVwG Wien 16.06.2014, [VGW-221/072/25626/2014/VOR](#)

GewO; der Geschäftsführer der Bf weist unbestritten eine gerichtliche Verurteilung wegen **Übertretung des § 28 a Abs 1 5. Fall SuchtmittelG** auf, die noch nicht getilgt ist; bei diesem Verhalten handelt es sich zweifellos um einen **schwerwiegenden Verstoß iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO**; eine gesonderte Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten bzw eine Prognose über sein zukünftiges Verhalten kann bei diesem Entziehungstatbestand entfallen, da die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes sich im vorliegenden Fall bereits als zwingende Rechtsvermutung aus dem schwerwiegenden Verstoß ergibt; auf das behauptete Wohlverhalten des Geschäftsführers seit seiner Verurteilung kommt es daher nicht an

LVwG Wien 20.06.2014, [VGW-122/008/20142/2014](#)

GewO; für die Beurteilung der Sach- und Rechtmäßigkeit einer **Maßnahme nach § 360 GewO** kommt es auf Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt des VwG an; im Zeitpunkt der Entscheidung des VwG müssen daher ebenso wie im Zeitpunkt der Erlassung der verwaltungsbehördlichen Entscheidung die Voraussetzungen für die Maßnahme gegeben sein; fällt während des Verfahrens eine dieser Voraussetzungen weg, so ist eine vergangenheitsbezogene Feststellung zu treffen; diesfalls hat sich die Entscheidung auf den Zeitraum beginnend ab der faktischen Setzung der Maßnahme bis zum Wegfall der Voraussetzung zu beziehen; In einem Verfahren nach § 360 GewO 1994 ist es nicht notwendig, das gelindeste zum Ziel führende Mittel zu verhängen; § 360 Abs 1 GewO lässt der Behörde keinen Raum für eine Interessenabwägung iSd Vermeidung von Härten

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

08.07.2014, Rs C-83/13, [Fonship und Svenska Transportarbetareförbundet](#)

Seeverkehr – Freier Dienstleistungsverkehr – Verordnung (EWG) Nr 4055/86 – Anwendbarkeit auf Transporte, die von EWR-Vertragsstaaten aus oder in diese mit **Schiffen** durchgeführt werden, die unter der **Flagge eines Drittlands** fahren – **Arbeitskampfmassnahmen** in Häfen eines solchen Staates zugunsten von auf diesen Schiffen beschäftigten Drittstaats-

angehörigen – Keine Auswirkung der **Staatsangehörigkeit** dieser Arbeitnehmer und Schiffe auf die Anwendbarkeit des Unionsrechts

10.07.2014, Rs C-295/12 P, Telefónica und Telefónica de España / Kommission

Art 102 AEUV – **Missbrauch einer beherrschenden Stellung** – Spanische Märkte für Breitband-Internetzugang – Margenbescheidung – Art 263 AEUV – Rechtmäßigkeitskontrolle – Art 261 AEUV – Befugnis zu **unbeschränkter Nachprüfung** – Art 47 der Grundrechtecharta – Grundsatz des **effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes** – Unbeschränkte Nachprüfung – Höhe der **Geldbuße** – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Diskriminierungsverbot

10.07.2014, Rs C-358/12, Consorzio Stabile Libor Lavori Pubblici

Vorabentscheidungsersuchen – Öffentliche Aufträge – Aufträge, die nicht die in der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehene Schwelle erreichen – Art 49 AEUV und 56 AEUV – Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** – Voraussetzungen für den Ausschluss eines **Ausschreibungsverfahrens** – Eignungskriterien hinsichtlich der persönlichen Lage des Bieters – Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge – Begriff des **schwerwiegenden Verstoßes** – Differenz zwischen den geschuldeten und den entrichteten **Beträgen** von mehr als 100 Euro und mehr als 5 % der geschuldeten Beträge

10.07.2014, Rs C-421/12, Kommission / Belgien

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Verbraucherschutz – **Unlautere Geschäftspraktiken** – Richtlinie 2005/29/EG – Vollständige Harmonisierung – **Ausschluss** von Freiberuflern, Zahnärzten und Heilgymnasten – Beschränkung oder Verbot bestimmter **Formen** des Wandergewerbes

10.07.2014, Rs C-126/13 P, BSH / HABM

Rechtsmittel – Gemeinschaftsmarke – Verordnung (EG) Nr 207/2009 – Art 7 Abs 1 Buchst c – Beschreibender **Charakter** – Zurückweisung der Anmeldung der **Wortmarke** ‚ecoDoor‘ – Merkmal eines Teils einer Ware

10.07.2014, Rs C-138/13, Dogan

Vorabentscheidungsersuchen – Assoziierungsabkommen EWG–Türkei – Zusatzprotokoll – Art 41 Abs 1 – Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen türkischer Staatsangehöriger – **Nationale Regelung**, wonach der Familienangehörige, der ins nationale **Hoheitsgebiet** einreisen will, sprachliche Grundkenntnisse nachweisen muss – **Zulässigkeit** – Richtlinie 2003/86/EG – Familienzusammenführung – Art 7 Abs 2 – Vereinbarkeit

10.07.2014, Rs C-183/13, Banco Mais

Besteuerung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 77/388/EWG – Art 17 Abs 5 Unterabs 3 Buchst c – Art 19 – **Vorsteuerabzug** – Leasingumsätze – Gemischt genutzte **Gegenstände** und Dienstleistungen – Regel für die Bestimmung des abzuziehenden Vorsteuerbetrags – **Ausnahmeregelung** – Voraussetzungen

10.07.2014, Rs C-198/13, Julian Hernández ua

Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers – Richtlinie 2008/94/EG – **Geltungsbereich** – Entschädigungsanspruch eines **Arbeitgebers** gegen einen Mitgliedstaat aufgrund des Arbeitsentgelts, das einem Arbeitnehmer während des Verfahrens über die Anfechtung der Kündigung dieses Arbeitnehmers nach dem **60. Werktag** nach Erhebung der **Kündigungsschutzklage** gezahlt worden ist – Kein **Entschädigungsanspruch** im Fall nichtiger Kündigungen – Eintritt des Arbeitnehmers in den Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers, wenn dieser vorläufig zahlungsunfähig ist – **Diskriminierung** von Arbeitnehmern, die eine **nichtige Kündigung** erhalten haben – **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union – Geltungsbereich – Art 20

10.07.2014, Rs C-213/13, Impresa Pizzarotti

Vorabentscheidungsersuchen – Öffentliche Bauaufträge – Richtlinie 93/37/EWG – ‚**Verpflichtungserklärung zur Vermietung**‘ von noch nicht errichteten Gebäuden – Rechtskräftige **nationalgerichtliche Entscheidung** – Tragweite der Rechtskraftwirkung im Fall einer mit dem **Unionsrecht** unvereinbaren Situation

[10.07.2014, Rs C-220/13 P, Nikolaou / Cour des Comptes](#)

Rechtsmittel – Außervertragliche Haftung – **Unterlassungen des Rechnungshofs** – Schadensersatzklage – Grundsatz der Unschuldsvermutung – **Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit** – Befugnisse – Ablauf der Voruntersuchungen

[10.07.2014, Rs C-244/13, Ogieriakhi](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Richtlinie 2004/38/EG – Art 16 Abs 2 – Daueraufenthaltsrecht der **Familienangehörigen** eines Unionsbürgers, die die Staatsangehörigkeit eines **Drittlands** besitzen – Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft – Unmittelbar **anschließendes Zusammenleben** mit anderen Partnern innerhalb des ununterbrochenen fünf Jahre langen Aufenthalts – Verordnung (EWG) Nr 1612/68 – Art 10 Abs 3 – Voraussetzungen – Verletzung des Unionsrechts durch einen **Mitgliedstaat** – Prüfung der Art des fraglichen Verstoßes – **Notwendigkeit** eines Vorabentscheidungsersuchens

[10.07.2014, Rs C-307/13, Iansson ua](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Binnenmarkt – Richtlinie 98/34/EG – Art 8 Abs 1 Unterabs 3 – Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften – **Begriff ‚technische Vorschrift‘** – Legehennen – Vorverlegung des ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkts des **Inkrafttretens** einer technischen Vorschrift – **Mitteilungspflicht** – Voraussetzungen – Voneinander abweichende Sprachfassungen

[10.07.2014, verb Rs C-325/13 P und C-326/13 P, Peek & Cloppenburg / OHMI - Peek & Cloppenburg](#)

Rechtsmittel – Gemeinschaftsmarke – **Wortmarke Peek & Cloppenburg** – Widerspruch eines **weiteren Inhabers** der geschäftlichen Bezeichnung ‚Peek & Cloppenburg‘ – **Zurückweisung** der Anmeldung

[10.07.2014, verb Rs C-358/13 und C-181/14, D](#)

Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – **Geltungsbereich** – Auslegung des **Begriffs ‚Arzneimittel‘** – Bedeutung des Kriteriums der Eignung, die **physiologischen Funktionen** zu beeinflussen – Erzeugnisse auf der Grundlage von Kräutern und **Cannabinoiden** – Ausschluss

[10.07.2014, Rs C-420/13, Netto Marken Discount](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Angabe der **Waren oder Dienstleistungen**, für die der Markenschutz beantragt wird – **Erfordernisse der Klarheit und der Eindeutigkeit** – Nizzaer Klassifikation – Einzelhandel – Zusammenstellung von Dienstleistungen

[10.07.2014, Rs C-421/13, Apple](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art 2 und 3 – **Markenfähige Zeichen** – Unterscheidungskraft – Zeichnerische Darstellung der Ausstattung eines als ‚**Flagship Store**‘ bezeichneten Ladengeschäfts – Eintragung als Marke für ‚**Dienstleistungen**‘ in Bezug auf Waren, die in einem solchen Geschäft verkauft werden

B. Schlussanträge

[10.07.2014, Rs C-65/13, Parlament / Kommission \(GA Cruz Villalón\)](#)

Nichtigkeitsklage – Verordnung (EU) Nr 492/2011 – Durchführungsbeschluss der Kommission – **Überschreitung** der Befugnisse der Kommission – Auslegung der Art 290 und 291 AEUV – **Durchführungsakte** – EURES-Netz – Präzisierung des **normativen Inhalts** eines Gesetzgebungsakts

[10.07.2014, Rs C-171/13, Demirci ua \(GA Wahl\)](#)

Assoziierung zwischen der EWG und der Türkei – **Beschluss Nr 3/80 des Assoziierungsrats** – Sozialversicherung der Wanderarbeitnehmer – **Zusatzleistung**, die auf der Grundlage des nationalen Rechts gewährt wird – **Wohnortklausel** – Art 6 Abs 1 des Beschlusses Nr 3/80 – **Exportierbarkeit von Leistungen** – Empfänger mit mehrfacher Staatsangehörig-

keit – **Staatsangehörigkeit** eines Mitgliedstaats der Europäischen Union – Art 59 des Zusatzprotokolls des Assoziierungsabkommens EWG–Türkei – **Nicht-Vorzugsbehandlungs-Klausel**

[10.07.2014, Rs C-212/13, Ryneš \(GA Jääskinen\)](#)

Rechtsangleichung – Verarbeitung personenbezogener Daten – Richtlinie 95/46/EG – **Anwendungsbereich** – Ausnahmen – Art 3 Abs 2 – Begriff der ‚**Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten**‘ – Aufzeichnung der Bilddaten einer **Überwachungskamera**, die den Eingang zum Haus des Betreibers der Aufzeichnungsanlage, den **öffentlichen Raum** sowie den Zugang zu einem benachbarten Haus erfasst

C. Gericht

[10.07.2014, Rs T-376/12, Griechenland / Kommission](#)

EAGFL – Abteilung ‚Garantie‘ – EGFL und ELER – Von der **Finanzierung** ausgeschlossene Ausgaben – Getrocknete Weintrauben – Wein – Von **Griechenland** getätigte Ausgaben – Punktuelle finanzielle Berichtigung – **Berechnungsmethode** – Natur des Rechnungsabschlussverfahrens – **Zusammenhang** mit von der Union finanzierten Ausgaben

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

08.07.2014, Beschwerde Nr. [3910/13](#), M.P.E.V. ua / Schweiz

Verletzung von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Falle der **Abschiebung** des Bf nach **Ecuador**; **keine hinreichende Interessenabwägung**; im Besonderen wäre der enge **Kontakt** zur minderjährigen **Tochter**, die einen Aufenthaltstitel besitzt, gefährdet

08.07.2014, Beschwerde Nr. [38270/11](#) ua, Nedim Şener und Şık / Türkei

Verletzung von **Art 5 Abs 3** (Recht auf Freiheit und Sicherheit), **Abs 4** (Recht auf richterliche Haftprüfung) und **Art 10 EMRK** (Recht auf freie Meinungsäußerung); **über ein Jahr dauernde Untersuchungshaft** der bf **Journalisten** aufgrund des Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Organisation, deren Mitglieder wegen der Planung eines Staatsstreichs verurteilt wurden, **konventionswidrig**; Gefahr der Entstehung eines **Klimas der Selbstzensur** für Investigativjournalisten, die kritisch über die Handlungen staatlicher Institutionen berichten

10.07.2014, Beschwerde Nr. [48311/10](#), Axel Springer AG (Nr. 2) / Deutschland

Verletzung von **Art 10 EMRK** (Recht auf freie Meinungsäußerung); **gerichtliche Verfügung**, die dem bf Medienunternehmen die Veröffentlichung von **kritischen Äußerungen** hinsichtlich der Stellung des **Altkanzlers Gerhard Schröder** als **Vorsitzender** eines **deutsch-russischen Konsortiums** zum Bau einer Gaspipeline, untersagt; keine Überschreitung der journalistischen Freiheit bzw. keine hinreichende Interessenabwägung

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.